

Die Atomisierung des Honorars – ein Irrweg

Gängige Splittingtabellen scheren alle Planungsleistungen über einen Kamm



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, *ingside*, Büsum

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.12.2004 sind Splittingtabellen zur Bewertung von Teilhonoraren hoffähig geworden. Ursprünglich zur Bewertung von nicht erbrachten Teilleistungen bei der Kündigung eines Ingenieurvertrages genutzt, haben die Tabellen in der Praxis mittlerweile eine weitaus größere Bedeutung: Sie werden bereits bei Vertragsschluss benutzt, um diejenigen Leistungsanteile, die der Auftraggeber selbst erbringen will, zu bewerten und dadurch das Honorar des Planers zu verringern. Ein Irrweg.

Die Ausgangslage

Alles fing ganz harmlos an. Ein Architektenvertrag wurde gekündigt und es musste festgestellt werden, welches Honorar dem Architekten für die erbrachten Leistungen zustand. Dazu wurde das Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt, das sich für eine vollständige Leistungsphase ergab. Von diesem Betrag wurde ein Teil-Honorar für die noch nicht erbrachten Teilleistungen abgezogen. Für die Bewertung dieses Teilhonorars richtete man sich nach der Steinforttabelle oder Steinfort'sche Tabelle. Diese Tabelle erschien im Jahr 1980 in der Novemberausgabe von „Der Gemeindebrief“. Nachdem das Berufungsgericht zu der Frage der Anwendung dieser Tabelle die Revision zugelassen hatte, entschied der BGH mit Urteil vom 16.12.2004, (VII ZR 174/03), dass die Anwendung der Steinforttabelle durchaus möglich sei. Aus dem Urteil:

„Die Zulassungsfrage, wie das Architektenhonorar zu berechnen ist, wenn der Architekt im Zeitpunkt der Kündigung einzelne Grundleistungen einer Leistungsphase gar nicht oder einzelne Grundleistungen nur teilweise erbracht hat, ist in der HOAI nicht geregelt. Die HOAI bestimmt als kleinste benannte Berechnungseinheit den Vom-Hundert-Satz einer Leistungsphase. Es ist nicht erforderlich, wenn auch naheliegend, die Abrechnung in diesen Fällen nach der Steinfort-Tabelle oder ähnlichen

Berechnungswerken vorzunehmen (vgl. z.B. Pott/Dahlhoff/Kniffka, HOAI, 7. Aufl., Anh. III; Locher/Koeble/Frik, HOAI, 8. Aufl., Anh. 4). Die Steinfort-Tabelle oder ähnliche Berechnungsvorschläge beruhen in der Regel auf dem Durchschnitt der Erfahrungswerte von sachverständigen Praktikern, so dass sie sich als Orientierungshilfe auch für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen eignen. Allerdings kann eine Abrechnung im Einzelfall auch aufhiervon abweichenden Berechnungsmaßstäben beruhen, wobei es dann maßgeblich auf die im Einzelfall geschuldeten, aber nicht erbrachten Leistungen ankommt.“

Seit dieser Entscheidung erfreuen sich Splittingtabellen wachsender Beliebtheit und immer neue Tabellen sprießen wie Pilze aus dem Boden. Sie alle haben allein das Ziel, den kleinsten Honorarbaustein der HOAI, nämlich die Leistungsphase, weiter zu detaillieren und dadurch das Honorar in immer kleinere Bausteine zu zerbröseln. Man nennt dies „Atomisierung“.

Hinter alledem steht die Vorstellung eines umfassenden Leistungskataloges, der in der Summe zur fertigen Ingenieurleistung führt. Beauftragt man einzelne Positionen hieraus, dann kann man, so der Gedanke, die fertige Leistung sozusagen bausteinartig zusammenstellen und gleich in der nächsten Spalte die Einzelhonorare aufsummieren.

Böse Stimmen behaupten, dass die vielen Tabellen nur dem Zweck dienen, das Honorar zu drücken. Der Auftraggeber argumentiert demnach damit, dass diese und jene Leistung nicht erforderlich sei oder von ihm selbst erbracht und der Planer mit dem „Rest“ beauftragt werde – zu dem sich „automatisch“ ergebenden Teil-Honorar.

Splittingtabellen in der Praxis

Die weit verbreiteten Splittingtabellen sind:

- Korbion/Mantscheff/Vygen, Kommentar zur HOAI
- Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, Kommentar zur HOAI
- Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI
- HVA F-StB, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
- HIV-KOM, Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau
- RBBau, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
- Steinfort
- Siemon, Sachverständiger für Ingenieurhonorare
- Simmendinger, Sachverständiger für Ingenieurhonorare

Neben diesen Splittingtabellen existieren weitere, von einzelnen Auftraggebern angefertigte Unterlagen. So hat die Deutsche Bahn AG z.B. ihre eigenen Unterlagen, ebenso andere große Auftraggeber. Insgesamt kommen die Autoren bei den einzelnen Grundleistungen zu höchst unterschiedlichen Bewertungen.

Als Beispiel sei hier die Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke angeführt. Aus der Anlage 12 zur HOAI ergibt sich, dass in dieser Leistungsphase 10 Grundleistungen aufgeführt sind, nämlich von a) bis j). Die einzelnen Autoren kommen zu folgenden Ergebnissen (siehe Tabelle S. 20).

In der Tabelle sind die Grundleistungen „bewertet“, d.h., alle Autoren gehen davon aus, dass die jeweils bewertete Grundleistung tatsächlich erbracht wird. Dennoch scheint es möglich, einzelne Grundleistungen mit 0 (Null) bewerten zu können. Verschiedene Grundleistun-



Nr	Teilleistung	HOAI	LKF	PDKR	RBBau	Siemon	HVA F-StB	HIV-KOM	Simmen- dinger
a)	Klären der Aufgabenstellung	–	0,25–1,0	0,1–0,3	–	in b) enthalten	1,0 incl. a) bis e)	1,0 incl. a) bis e)	0,5–1,0
b)	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen	–	0,0–0,5	0,3–0,4	–	0,5 bis 1,2 incl. a) bis e)	in a) enthalten		0,5
c)	Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	–	–	0,1–0,2	–	in b) enthalten	in a) enthalten	in a) enthalten	0,5
d)	Ortsbesichtigung	–	0,0–0,25	0,3–0,4	–	in b) enthalten	in a) enthalten	in a) enthalten	0,5
e)	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	–	0,0–0,25	0,1–0,2	–	in b) enthalten	in a) enthalten	in a) enthalten	0,5
f)	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen	–	0,0–0,25	0,2–0,3	–	0,0–0,1	1,0 incl. f) bis j)	1,0 incl. f) bis j)	0,5
g)	Erläutern von Planungsdaten	–	0,0–0,25	0,1–0,3	–	0,0–0,1	in f) enthalten	in f) enthalten	0,5
h)	Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz	–	0,0–0,25	0,2–0,4	–	0,3–1,0 incl. i)	in f) enthalten	in f) enthalten	0,5
i)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	–	0,0–0,25	0,2–0,3	–	in h) enthalten	in f) enthalten	in f) enthalten	0,5
j)	Zusammenfassen der Ergebnisse	–	0,0–0,5	0,1–0,2	–	0,0–0,1	in f) enthalten	in f) enthalten	0,5
Summe		2,00	0,25 –3,50	1,70–3,00	2,00	0,80–2,50	2,00	2,00	5,0–5,5

1 Locher/Koble/Frik Kommentar zur HOAI, 10. Auflage, Anhang 4/2
 2 Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage
 3 Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes
 4 Dipl.-Ing. Architekt Klaus Siemon, ö.b.v.S. für Honorare und Leistungen der Architekten
 5 Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
 6 Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau
 7 Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmen-dinger, Sachverständiger für Architekten- und Ingenieurhonorare

Tabelle: Bewertung der Teilleistungen der Leistungsphase 1 im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (Anlage 12 HOAI 2009)

gen werden zu Blöcken zusammengefasst, ohne Begründung und nicht nachvollziehbar. Meist werden Spannen für die einzelnen Grundleistungen angegeben. Dies suggeriert, dass das Honorar sich innerhalb dieser Spanne bewegen kann, aber nicht darunter und auch nicht darüber. Das aber ist falsch. Die von den Autoren angegebenen Spannen haben keinerlei Verbindlichkeit.

Für das HIV-KOM, das insbesondere in Bayern weit verbreitet ist, gilt dies in doppeltem Maße. Die Autoren des HIV-KOM sind Mitarbeiter des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes. Dieser berät seine Mitglieder (Kommunen) und weist dabei regelmäßig auf die Anwendung und Einhaltung des HIV-KOM hin. Dabei gibt es nach einer Mitteilung

der Obersten Bayerischen Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

„...keine Rechtsvorschrift, die zur Anwendung des HIV-KOM, durch wen auch immer, verpflichtet“.

Addiert man die von den einzelnen Autoren propagierten Teilleistungssätze, erhält man ein erstaunliches Gesamtergebnis. Insgesamt scheint eine Honorierung der Leistungsphase 1 im Leistungsbild Ingenieurbauwerke zwischen 0,25 und 5,5 v.H. möglich, und zwar bei vollem Leistungsumfang. Tatsächlich verordnet die HOAI 2,0 v.H. Der Unterschied liegt offenbar in dem von den Autoren nicht ausgesprochenen Erfordernis, die einzelnen Teilleistungen eben nicht stur nach den angegebenen

Vom-Hundert-Satz, sondern sie individuell zu bewerten, mal mehr, mal weniger hoch. Das aber steht nirgendwo, jedenfalls nicht an exponierter Stelle.

Und noch eines fällt auf. Die Unterschiede bei den wichtigen Teilleistungen sind extrem hoch. So wird die allererste Grundleistung „Klären der Aufgabenstellung“ mit einer Bewertung von 0,1 (Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath) bis 1,0 (Locher/Koble/Frik) bewertet. Das ist das Zehnfache, oder 1.000 %!

Andere Autoren fassen lieber zusammen, um gar nicht erst in diese Bedrängnis zu geraten. Und dabei handelt es sich bei dieser allerersten Leistung um die allerwichtigste Leistung im ganzen Projekt. Wie soll der Planer eine sachgerechte und wirtschaftliche Lösung



erarbeiten, wenn er die Aufgabe gar nicht erst verstanden hat? Und dann diese Unterschiede in der Bewertung. Wer soll sich da auf was verlassen? Wie soll man denn die Teilleistungen nun bewerten?

Warum eigentlich Splittingtabellen?

Es gibt sicher viele Gründe, warum Splittingtabellen entwickelt wurden und immer noch neu entwickelt werden. Da sind auch gute Gründe dabei. Z.B. ist der öffentliche Auftraggeber aufgefordert, stets gleich zu verfahren. Dazu aber benötigt er Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien, oder zumindest eine Empfehlung, die er anwenden kann. Das ist ein nachvollziehbarer Grund. Aber helfen die vorhandenen Tabellen wirklich? Wir haben bereits gesehen, dass der Beurteilungsspielraum übergroß ist. Und es ist erforderlich, in jedem Einzelfall neu zu beurteilen. Ist eine Ortsbesichtigung immer gleich? Hängt es nicht auch von den Örtlichkeiten und den Umständen des Projekts ab, wie intensiv eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden muss? Kann es überhaupt sein, dass diese Leistung mit 0,0 v.H. bewertet wird (vgl. Locher/Koebler/Frik)?

Sicher spielt es auch eine Rolle, dass Ingenieure immer alles ganz genau und reproduzierbar haben wollen. Sie bilden deshalb möglichst alle Ansätze in einer Matrix ab, aus der dann einzelne Werte unter objektiven Bedingungen abgelesen werden können. Diese Werte können sie berechnen und interpretieren, extrapolieren und interpolieren. Es ist ihnen meist nicht wichtig, ob der Wert den Einzelfall abdeckt. Dazu hätten sie zwar gern noch Korrekturfaktoren, aber so weit gehen die Splittingtabellen nun doch nicht (noch nicht?). Übrigens, ich bin selbst Ingenieur.

Die Bedeutung der Grundleistungen

Mit dem Urteil des BGH vom 24.06.2006 (VII ZR 259/02) galt es, endgültig Abschied zu nehmen von dem Begriff der „zentralen Grundleistungen“. Bis zu diesem Zeitpunkt sprachen die Gerichte den Planern regelmäßig das volle Honorar einer Leistungsphase zu, wenn der werkvertraglich geschuldete Erfolg eingetreten war. Nur in Fällen, in denen sogenannte „zentrale Grundleistungen“ nicht erbracht wurden, sollte das Honorar gemindert werden. Um eine zentrale Grundleistung handelte es sich z.B. bei einem Erläuterungsbericht, einer Kos-

tenberechnung oder auch einem Preispiegel. Diese Leistungen wurden hin und wieder nicht erbracht, wenn nämlich der Auftraggeber darauf verzichtete.

Der BGH hat damit Schluss gemacht. Es gibt keine zentralen Grundleistungen, es gibt nur geschuldete Leistungen. Erbringt ein Planer eine geschuldete Leistung nicht, so der BGH, so ist eine Honorarminderung gerechtfertigt.

Diesen Grundsatz kann man nachvollziehen und er ist auch richtig. Aber er ist notwendig wegen der besonderen Umstände in den Architekten- und Ingenieurverträgen. Dort nämlich werden auch heute noch „Leistungen gem. HOAI“ beauftragt. Dass die HOAI aber gar keine Leistungen sondern nur Vergütungstatbestände enthält, wird von den Auftraggebern ebenso regelmäßig „übersehen“ wie von den Planern selber. Hierüber ist an dieser Stelle schon oft unter dem Stichwort „Trenne Leistung und Honorar“ geschrieben worden. Daher nur noch einmal soviel: Regle deine Leistung im Vertrag, das Honorar ist in der HOAI geregelt.

In den Vertragsmustern der öffentlichen Hand halten sich hartnäckig Formulierungen wie: „Beauftragt sind die Leistungen gem. § xy HOAI.“ Das führt dazu, dass im Nachhinein festgestellt wird, dass die eine oder andere Teilleistung nicht erbracht wurde, weil sie z.B. gar nicht erforderlich war, und deshalb das Honorar zu kürzen ist. Und: Um die Höhe der Kürzung bestimmen zu können, werden die Splittingtabellen benötigt. Der BGH hat also mit seiner Rechtsprechung die Vielfalt der Splittingtabellen gefördert.

Wie geht es weiter?

Auf dem 1. Deutschen Baugerichtstag am 19./20.05.2006 hat der HOAI-Fachmann und Kommentator Prof. Rudolf Jochem im Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht ein Thesenpapier vorgestellt, in dem er u.a. ausführt:

„Die Leistungsbilder müssen neu gestaltet werden; die Festlegung von Teilleistungssätzen für Teilleistungserfolge ist ein Gebot der Stunde.“

Jochem propagiert damit die Atomisierung der Planungsleistungen und begründet dies damit, dass die Bewertung von Teilleistungen in Rechtsstreitigkeiten schwierig sei.

Der Beurteilungsspielraum der Projektverantwortlichen wird immer geringer. Die Fachleute müssen zwar komplizierte, komplexe und teure Bauvorhaben planen, ausschreiben, überwachen, abrechnen und betreuen, organisieren und koordinieren, aber die einfache Bewertung einer Teilleistung in einer Leistungsphase in einem Leistungsbild der HOAI wird ihnen nicht mehr zugetraut. Und die betroffenen Fachleute? Was ist von ihnen zu hören? Sie entwickeln munter immer neue Splittingtabellen. Es gibt leider kein Zurück, leider gibt es kein Hin zu mehr Eigenverantwortung. Auch die HOAI wird systemischen Gedankengerüsten unterworfen. der Raum für individuelle, angepasste und angemessene Vereinbarungen wird immer kleiner.

Fazit

Die Vielzahl der Splittingtabellen wurde auch durch die Rechtsprechung des BGH gefördert. Die Tabellen sind der stete Versuch, höchst unterschiedliche Umstände immer gleich zu behandeln. Die Tabellen weichen inhaltlich sehr stark voneinander ab. Von einem einheitlichen Bild kann keinesfalls gesprochen werden. In den Tabellen sind Spielräume enthalten, die suggerieren, dass das Honorar für einzelne Teilleistungen sich nur in diesen Spielräumen bewegen darf. Es muss davon ausgegangen werden, dass der eingeschlagene Weg der Atomisierung weitergegangen wird – so bedauerlich dies ist.

▶▶▶

NEWSLETTER VERGABE

Kostenlose, aktuelle Kurzinfos per eMail!

Einfach hier anmelden:

www.bundesanzeiger-verlag.de/newsletter

